

Peter Hünemann

Die Kongregation für die Glaubenslehre und ihre strukturellen Probleme mit der Theologie

Eine nicht-kanonistische, auf Erfahrung basierende Reflexion

♦ Die Herausforderung des Führens und Leitens von Kirche stellt sich nicht nur auf pfarrlicher und ortskirchlicher Ebene, sondern um nichts weniger auf der Ebene der Weltkirche. Dass deren Leitung eine höchst anspruchsvolle administrative, kirchenrechtliche und theologisch-spirituelle Aufgabe darstellt, wird niemand in Zweifel stellen. Wenn jedoch gilt: *ecclesia semper reformanda*, dann ist auch theologisch anzufragen, ob gewisse römische Leitungsstrukturen ihre Aufgaben angemessen erfüllen. Der emeritierte Tübinger Dogmatiker Peter Hünemann reflektiert in seinem Beitrag die Aufgaben und Strukturen der Kongregation für die Glaubenslehre und plädiert für deren fundamentale Rekonstituierung. Zu gründen sei eine eigene Institution für die Förderung, Wahrung und Entfaltung der Überlieferung sowie ein eigenständiges Gericht, das auf der Höhe moderner juridischer Standards theologische Prüfungsverfahren durchführt. (Redaktion)

Die „Leitung der Weltkirche“ ist eine ungeheuer komplexe Frage. Dies war die mir von der Redaktion zuge dachte Aufgabe. Nach reiflichen Überlegungen habe ich mich zu einer Konzentration auf die Problematik der Kongregation für die Glaubenslehre entschlossen, um so an einem für die Theologie und Kirche interessanten Fallbeispiel etwas konkreter aufzeigen zu können, wie sich die Frage der Leitung der Weltkirche heute stellt. Es ist von römischer Seite oft und oft betont worden, es gehe in der gegenwärtigen Krise der Kirche lediglich um eine geistliche Erneuerung, eine Bekehrung. Meine Meinung dazu: Geistliche Erneuerung ist notwendig, sie erfordert wesentlich auch eine Reform der Strukturen. Dazu das folgende Beispiel.

Der Titel des Aufsatzes grenzt die Sachfrage, um welche es im Folgenden gehen soll, ein. Der Untertitel gibt die Basis und die Perspektive an, aus der heraus argumentiert wird.

Die Eingrenzung, die der Titel vornimmt, ist notwendig, weil die Kongregation für die Glaubenslehre vom Gesetzgeber her unterschiedliche Aufgabenfelder und Kompetenzen zugewiesen bekommen hat. Die Aufgaben und Kompetenzen hängen zwar mit dem generellen Auftrag zusammen, die „Lehre des Glaubens und der Sitten in dem ganzen katholischen Erdkreis zu fördern und zu schützen“¹, unterscheiden sich aber zugleich deutlich. Da sind zum Ersten die Aufgaben, die sich auf die theologische Lehre und Forschung bezie-

¹ Pastor Bonus, AAS 80 (1981), 873, Art. 48. – Diese Apostolische Konstitution Johannes Pauls II. regelt den Aufbau und die Zuständigkeiten in der römischen Kurie.

hen. Herbert Hallermann fasst sie wie folgt zusammen: Der Kongregation kommt es zu, „die theologische Forschung zu fördern, damit auf neue Fragen, die etwa durch den Fortschritt der Wissenschaft auftauchen, Antworten aus dem Glauben gefunden werden können. Sie unterstützt die Bischöfe bei der Ausübung ihres authentischen Lehramtes, überwacht und prüft Veröffentlichungen über Fragen des Glaubens und der Sitte und bemüht sich, mit geeigneten Mitteln die Verbreitung von schädlichen oder irrigen Lehren zu unterbinden ... Sie führt Lehrprüfungsverfahren als Verwaltungsverfahren durch ... Sie ist gemeinsam mit der Kongregation für das katholische Bildungswesen an innerkirchlichen Verfahren zur Erteilung des Nihil obstat an für eine dauerhafte Anstellung als Hochschul-lehrer vorgesehene Personen beteiligt“².

Zum Zweiten hat die Kongregation für die Glaubenslehre als Strafgericht über Vergehen gegen den Glauben, die schwerwiegendsten Vergehen gegen die Moral sowie Vergehen in Bezug auf die Feier der Sakramente tätig zu werden und zu urteilen. Ferner sind ihr als Strafgericht die Fälle von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unter 18 Jahren durch Kleriker und Ordensleute vorbehalten. Sie entscheidet über Fälle, die das privilegium fidei betreffen. Schließlich überprüft sie die theologischen Aussagen der anderen römischen Institutionen.³

Dieser gesamte zweite Bereich wird hier nicht näher in Betracht gezogen. Ob

die Bündelung all dieser Aufgaben in einer Institution sinnvoll ist, steht auf einem anderen Blatt. Wir werden am Ende unserer Ausführungen nochmals auf diese Frage zurückkommen.

Der Titel behauptet folglich, dass die Glaubenskongregation mit den zahlreichen Aufgaben, die ihr in Bezug auf die Theologie zugewiesen sind, strukturelle Probleme hat.

Der Untertitel grenzt nochmals ein: Es werden auf Erfahrung basierende Reflexionen vorgetragen. Unmittelbarer Anlass der folgenden Reflexion war die Verurteilung der Schriften von Jon Sobrino zur Christologie am 15. März 2007.⁴ Es war nicht das erste Mal, dass ich zu Erklärungen der Glaubenskongregation Stellung genommen habe. Dazu kommen Beratungen von Kolleginnen und Kollegen, die in Verfahren der Glaubenskongregation verwickelt waren, Ausfertigungen von Stellungnahmen für sie bzw. für Bischöfe in solchen Angelegenheiten. Schließlich ist mir selbst einmal das Nihil obstat verweigert und ein Jahr später zugestanden worden. Dies bildet den einen Teil meiner Erfahrungen. Andernteils habe ich im Verlauf meiner Universitätstätigkeit einige Erfahrungen sammeln können, wie im staatlichen Bereich und in deutschen Universitäten mit Fragen der Qualitätssicherung, der universitären Lehre und Forschung umgegangen wird. Gestützt auf diese Erfahrungen sollen einige Reflexionen vorgetragen werden, die selbstverständlich kanonistischer Umsetzungen bedürften, um realisierbar zu sein.⁵

² Heribert Hallermann, Römische Kurie – Dienst und Macht, in: Ilona Riedel-Spangenberg, Leitungsstrukturen der katholischen Kirche (QD 198), Freiburg 2002, 116. – Vgl. PB, Art. 49–51.

³ Vgl. PB, Art. 52–54.

⁴ Vgl. Peter Hünemann, Moderne Qualitätssicherung? Der Fall Jon Sobrino ist eine Anfrage an die Arbeit der Glaubenskongregation, in: HK 61 (2007), 184–188, insbesondere 188: „Die Glaubenskongregation bedarf einer intelligenten Neugestaltung.“

⁵ Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Peter Hünemann, Verbindlichkeit kirchlicher Lehre und Freiheit der Theologie, in: ThQ 187 (2007), 21–36.

1. Einige kritische Anfragen zu den Aufgaben der Kongregation

a) Förderung der Forschung

„Pastor bonus“ bestimmt: „In Erfüllung der Aufgabe, die Lehre zu fördern, fördert sie (die Kongregation für die Glaubenslehre) Studien, damit das Verständnis des Glaubens wachse und neuen Fragen, die aus dem Fortschritt der Wissenschaften und der menschlichen Kultur entstanden sind, eine Antwort im Lichte des Glaubens gegeben werden kann“ (PB, Art. 49). So lautet seit 1981 die erste Aufgabe, die der Glaubenskongregation gestellt ist. In den bis jetzt verstrichenen Zeitraum fallen römische Dokumente wie die Instruktion „Donum veritatis“ über die Theologie und das kirchliche Lehramt von 1990, die Antwort der Glaubenskongregation von 1996 zur Priesterweihe von Frauen, die Verlautbarung von 1998 zur „Professio fidei“ und Lehranmerkungen, welche die Schlussformel des Glaubensbekenntnisses erläutern etc. Darüber hinaus darf man annehmen, dass die Kongregation wesentlich beteiligt war bei der Ausarbeitung der zahlreichen „Motu proprio“ Johannes Pauls II. sowie seiner Enzykliken und apostolischen Schreiben. Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, dass diese Dokumente von den Theologen als Ermutigung zur Forschung wahrgenommen wurden, vielmehr als Dokumente, die scharfe Grenzen ziehen und sich nicht auf eine wagende und zugleich abwägende Weise, in einem Austausch mit führenden theologischen Forschungen, auf neue Fragen einlassen.

Theologische Forschungsförderung kann nur auf einer Basis des Vertrauens gelingen, die einen freien Austausch ermöglicht. Dazu müsste die Kongregation etwa mit den zahlreichen theologischen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften zu-

sammenarbeiten, sich sehr gründlich beraten lassen. Stattdessen wurden wichtige, das Volk Gottes und die Theologenschaft beunruhigende Probleme – etwa gewichtige Fragen der Sexualmoral, der Stellung der Frau in der Kirche und im Amt der Kirche – der theologischen Diskussion und einer forschenden Klärung entzogen.

Aufgehellt wird dieses Bild durch einige Ansätze, durch welche sich die theologische Forschung gefördert sah, so etwa durch das Dokument der päpstlichen Bibelkommission: „Die Interpretation der Bibel in der Kirche“ vom 23. April 1993 anlässlich des hundertsten Jahrestages der Enzyklika Leos III. „Providentissimus Deus“ (1993) und des fünfzigsten Jahrestags der Enzyklika Pius XII. „Divino afflante Spiritu“ (1943). Hier wurden die exegetischen Methoden gegen einen biblischen Fundamentalismus, der mehr und mehr Raum gewinnt, legitimiert und anerkannt. Zugleich wurde allerdings in Kreisen von Theologen auch gefragt, warum diese Methoden in römischen Dokumenten zumeist keine Anwendung finden.

Ein anderes Beispiel war die Einladung des damaligen Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Ratzinger, an die katholischen Universitäten, sich angesichts der hochdifferenten ethischen Orientierungen in der gegenwärtigen Welt der Suche nach einem fundierenden Prinzip der Ethik zuzuwenden, der Problematik der Lex naturalis. Es ist – soweit ich sehe – das erste Mal, dass die Glaubenskongregation in einer solchen Weise an katholische Universitäten und Fakultäten herangetreten ist.

Grundsätzlich gilt: Förderung der Forschung besteht wesentlich

- in der Förderung der Freiheit der Forschung;
- in der Förderung entsprechender Rahmenbedingungen;

– in der Förderung hochqualifizierter Forscher.

Mir ist kein Programm der Kongregation bekannt, das diese Ziele effizient umzusetzen sucht.

- b) Hilfe für die Bischöfe in der Ausübung ihrer Aufgabe als Lehrer des authentischen Glaubens (PB, Art. 50)

Ich nehme hierzu nicht Stellung, weil ich dazu über keine entsprechenden Erfahrungen verfüge und nicht beurteilen kann, inwiefern die Bischöfe das Wirken der Glaubenskongregation als Hilfe in der Ausübung ihres Amtes erfahren.

- c) Schutz der Wahrheit und Integrität des Glaubens und der Sitten

„Um die Wahrheit des Glaubens und die Integrität der Sitten zu schützen, wendet sie (die Kongregation für die Glaubenslehre) Sorge auf, dass Glaube oder Sitten nicht durch irgendwie verbreitete Irrtümer Schaden nehmen. Deshalb:

1. ist es ihre Pflicht zu verlangen, dass Bücher und andere Schriften, die von Christgläubigen herausgegeben werden sollen und Glaube und Sitten betreffen, einer voraufgehenden Prüfung durch die zuständige Autorität unterworfen werden;

2. Schriften und Ansichten, welche dem rechten Glauben entgegengesetzt oder gefährlich scheinen, überprüft sie und, wenn sie feststellt, dass sie der Lehre der Kirche entgegengesetzt sind, verwirft sie sie rechtzeitig, nachdem man dem Verfasser die Möglichkeit gegeben hat, seine Auffassung ganz zu erläutern, sowie den Ordinarius, dem daran gelegen ist, vorweg informiert hat. Sie wendet dazu angemessene

Hilfsmittel an, wenn es opportun sein sollte;

3. sie sorgt schließlich dafür, dass irrtümlichen und gefährlichen Lehren, die vielleicht im christlichen Volke verbreitet sind, eine geeignete Widerlegung nicht fehlt“ (PB, Art. 51).

Dieser Artikel ist der umfangreichste im Kapitel über die Kongregation für die Glaubenslehre. Er wurde 1997 durch eine umfangreiche Verfahrensordnung zur Überprüfung der Lehren ergänzt. Das Überprüfungsverfahren wird hier nach einer ordentlichen Form und einer Dringlichkeitsform beschrieben. Es werden die Strafen festgesetzt, wenn der Autor die ihm zur Last gelegten Irrtümer nicht korrigiert und diese Korrekturen nicht in einer entsprechenden Weise veröffentlicht und verbreitet. In diesem Fall wird entweder das Delikt der Häresie, der Apostasie oder des Schismas festgestellt. Eine Appellation gegen diese Erklärung wird nicht zugelassen.⁶ Diese Normen wurden auf der ordentlichen Sitzung der Glaubenskongregation beschlossen; Johannes Paul II. hat sie am 30. Mai 1997 anerkannt und bekräftigt sowie „in forma specifica“ approbiert. Das Dokument trägt die Unterschriften von Kardinal Ratzinger, dem jetzigen Papst, und Tarcisius Bertone, dem jetzigen Kardinalstaatssekretär.

Der erste oben genannte Unterabschnitt mutet den unbefangenen modernen Leser grotesk an:

Bücher und andere Schriften, die Glaube und Sitte betreffen und von Christgläubigen herausgegeben werden, sollen vorher geprüft werden. Eine solche Forderung führt zurück in das 16. Jahrhundert. Damals wurden in allen Staaten und Herrschaften, den Reichsstädten etc. Zensur-

⁶ Vgl. *Agendi ratio in doctrinarum examine*, in: AAS 89 (1997), 830–835.

behörden eingeführt mit der Maßgabe, Manuskripte vor der Veröffentlichung zu überprüfen. Das 5. Laterankonzil (1512–1517) hat eine entsprechende Vorschrift erlassen.⁷ Die reformierten Städte und Länder hatten dann genauso ihre Zensurbehörden. Ab 1571/72 erstellt die eigens eingerichtete Indexkongregation Listen der verbotenen Bücher, bis sie 1917 in das Hl. Offiz, die Vorgänger-Institution der Glaubenskongregation überführt wird. Im staatlichen Bereich löst das im 19. Jahrhundert entstehende Presse- und Medienrecht die bis dahin bestehenden Zensurbehörden ab. Die NS-Behörden zensurierten vom Kriegsbeginn 1939 an das gesamte theologische Schrifttum, die DDR setzte rigoros die Vorzensur aller Veröffentlichungen für Theologie und Kirche durch.

Angesichts der Flut von Publikationen, auch theologisch-kirchlicher Art, sowie der offenen Verfügbarkeit aller Arten von Veröffentlichungen durch traditionelle und elektronische Medien mutet die Bestimmung von PB 51 heute wie eine „Allmachtsphantasie“ an.

Utopische Phantasie leuchtet ebenso in den Verfahrensbestimmungen der Glaubenskongregation auf: Die Eröffnung eines Verfahrens zur Untersuchung einer Schrift auf Glaubensirrtümer oder Gefahren wird an die Billigung und die Unterschrift des

Papstes geknüpft. Nehmen wir konkret den Fall von Jon Sobrino. Hat ein Papst angesichts seiner Aufgaben die Zeit, die gesammelten Gutachten der Kongregation, die umfangreiche Antwort des betreffenden Theologen, etwa von ihm beigefügte weitere Gutachten zu lesen und vielleicht all diese noch mit Publikationen des Autors zu vergleichen? Wenn ein Papst für eine solche Angelegenheit zehn Minuten verwenden kann, dürfte es außergewöhnlich viel sein. Wer liest mehr als drei Seiten in zehn Minuten?

Der zweite Abschnitt von Artikel 51 charakterisiert ganz knapp die Eckpunkte des Verfahrens. Über diese Eckpunkte und die Verfahrensordnung, die 1997 in Kraft gesetzt wurde, ist öfter berichtet worden, vor allem im Zusammenhang mit der konkreten Verurteilung von Theologen. Es ist eine Verfahrensordnung, die sowohl in ihrer ordentlichen Form wie in ihrer Dringlichkeitsform den inkriminierten Autor nicht von vornherein mit einem Anwalt seiner Wahl einbezieht. Er hat keine volle Akteneinsicht. Zwar ist im ordentlichen Verfahren ein Colloquium vorgesehen. Das Colloquium aber findet statt mit „Delegierten“ der Glaubenskongregation, nicht mit dem Gremium, das über seinen Fall entscheidet. Es ist eine weit verbreitete Sentenz der Kanonisten, dass dieses Ver-

⁷ Vgl. das Dekret: „Vorschriften für den Druck von Büchern“, in: *Conciliorum oecumenicorum decreta* (G. Alberigo u. a. Hg.). Lateinisch-deutsche Ausgabe von J. Wohlmuth, Bd. 2, Paderborn 2000, 633: „In Zukunft und für alle Zeiten darf niemand ein Buch oder sonst eine Schrift in unserer Stadt oder in anderen Städten und Diözesen drucken oder drucken lassen, es sei denn sie werde zuvor hier in Rom ... gewissenhaft geprüft ... In anderen Städten und Diözesen geschieht dies durch den Bischof oder einen anderen, der vom Bischof dazu als Fachmann in der Wissenschaft, mit der sich das zum Druck anstehende Buch oder Schriftwerk befasst, bestellt wird. An dieser Prüfung ist auch der Häresieninquisitor der Stadt oder Diözese, in denen der Druck der Bücher erfolgen soll, beteiligt. Wer zuwiderhandelt, wird mit dem Verlust der gedruckten Bücher, deren öffentlicher Verbrennung und der Zahlung von hundert Dukaten an den Kirchenschatz der Basilika des Apostelfürsten in Rom ohne Hoffnung auf Nachlass bestraft. Ferner wird ihm das Druckrecht für ein volles Jahr entzogen. Darüber hinaus wird er mit der Exkommunikation belegt.“

fahren „den berechtigten Rechtsschutzinteressen eines inkriminierten Autors nicht in vollem Umfang gerecht zu werden vermag“⁸. Diese Kritik ist allzu diplomatisch-verschleiern formuliert. Ein solches Verfahren widerspricht nicht nur der heutigen Rechtskultur. Es widerspricht aller Rechts-tradition in Europa. So war es bereits ein unumstößliches Rechtsprinzip des römischen Rechtes, dass der Richter den Angeklagten hören muss.

Hinzu kommt, dass das Gremium, welches die Entscheidung trifft, zugleich das Gremium ist, das die Anklage zu ver-antworten hat. Ankläger und Richter sind so nicht getrennt. Dies dürfte ein noch schwererer Verstoß gegen die Rechtskultur sein.

Der dritte Abschnitt von Artikel 51 schließlich weist der Kongregation die Auf-gabe zu, den Irrtümern und gefährlichen Lehren in der Öffentlichkeit entgegenzu-wirken oder entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Einzelheiten werden hier nicht geregelt.

Die vorausgehenden kritischen Anfra-gen und Anmerkungen dürften hinläng-lich verdeutlicht haben, dass die offizielle Struktur, die Arbeitsaufträge und die Ver-fahren der Glaubenskongregation dringend reformiert werden müssen. Die gegenwärtige Struktur der Glaubenskongregation beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung in ganz massi-ver Weise. Diese kritischen Anfragen und Anmerkungen sollen im Folgenden durch drei Reflexionen ergänzt werden, die sich auf Eckpunkte einer Neustrukturierung der Glaubenskongregation beziehen.

2. Eckpunkte einer Neustrukturierung der Kongregation

2.1 Allgemeine kirchliche Publikations- und Medienethik – kirchliches Publikations- und Medienrecht

Ein erster Eckpunkt einer Neustrukturierung der Kongregation für die Glaubens-lehre beinhaltet die Herausbildung einer allgemeinen *kirchlichen* Publikations- und Medienethik sowie eines korrespondieren-den Publikations- und Medienrechtes. Warum? Die Struktur der Glaubenskongrega-tion ist völlig auf die Zensur ausgerichtet. Die Zensur aber ist als Gestalt öffentlicher Ordnung auf Grund von praktischen, rechtlichen und ethischen Prinzipien in der Moderne obsolet. Die oben angeführ-ten Beispiele zeigen, dass Zensur erstens unter modernen Umständen als effizientes Instrument lediglich von sich hermetisch abschottenden Diktaturen durchsetzbar ist. Zensur ist zweitens auf rechtlicher Ebene obsolet seit der Herausbildung der Mei-nungsfreiheit als Menschenrechtsmaterie: Die Meinungsfreiheit wird als konstitutiver Handlungsspielraum und unabdingbare Basisvoraussetzung jeder Ethik der Gesell-schaft wie jeder freiheitlichen und sozialen Rechtsordnung in allen Bereichen gesehen. „Die ethische Grundperspektive setzt dabei auf die Unverrechenbarkeit der Person, auf die Unveräußerlichkeit der Selbstverant-wortung und die Option für human-sinn-volle Selbstentfaltung. Wahrheitsoffenheit wird damit zum integrierenden Stichwort eines geschichtlich offenen, moralisch-sitt-lichen Lebensprozesses im Ringen um das je Richtige der Freiheitsbeanspruchung.“⁹

⁸ Heribert Hallermann, Römische Kurie (s. Anm. 2), 116.

⁹ Gerfried Hunold, Meinungsfreiheit, LThK Bd. 7, Freiburg ³1998, 71.

Zensur ist drittens theologisch obsolet, weil Meinungsfreiheit konstitutive Voraussetzung nicht nur der Bekehrung zum christlichen Glauben, sondern ebenso zum Vollzug des Glaubens ist. Glaube kann nur vollzogen werden in Formen freier, d. h. personal und sozial verantwortlicher und verantworteter Artikulation des Evangeliums. Eine solche Artikulation ist immer „persönlich und sozial“ vermittelt und bedarf wesentlich der „Gestaltungsfreiheit“. Insofern bezieht sich die Meinungsfreiheit in der Kirche wesentlich auf das Bekenntnis des Glaubens. Dieses Bekenntnis des Glaubens aber ist zu unterscheiden vom Verständnis des Glaubens, das immer ein geschichtliches, mit Grenzen, Fragen und Verdeckungen behaftetes, den Glauben nie ausschöpfendes Verstehen ist. Dieses Verstehen ist bleibend auf Aufklärung, Vertiefung, Aufdeckung von Missverständnissen, Interpretationen angewiesen. In diesem Sinn gehört zum Vollzug des Glaubens die Meinungsfreiheit als jener Ort, von dem her allein diese Auseinandersetzung mit dem Glaubensverständnis ermöglicht wird.

Diese Aussage gilt ebenso von der Bibel, dem Alten und Neuen Testament als kanonischen Schriften, wie von den Dogmen. Die Anerkennung der Schrift als Ausdruck und Niederschlag der Offenbarung Gottes dispensiert nicht von den immer erneuten und sich wandelnden Fragestellungen, die sich etwa in den wechselnden Methoden der Exegese deutlich manifestieren. Ein Gleiches gilt grundsätzlich von den Dogmen, die ihre besondere Dignität als große Konsensformeln des Glaubens haben, die Wahrheit des Glaubens auf Grund spezifischer Fragehorizonte zu Wort bringen und doch zugleich je neu der Befragung, der

Abgrenzung von Missverständnissen, der Aufklärung von Grenzen, ihrer Tragweite bedürfen.

Die Formulierungen im Codex Juris Canonici can. 212 § 3, welche sich auf *Lumen gentium* 37 beziehen¹⁰, zeigen, dass die Väter des II. Vatikanischen Konzils die Meinungsfreiheit noch nicht als wesentliches Moment, nämlich als jenes Freiheitsmoment sehen, das zum Glaubensvollzug konstitutiv hinzugehört. Es wird in *Lumen gentium* 37 formuliert: „Die Laien haben wie alle Christgläubigen das Recht aus den geistlichen Gütern der Kirche die Hilfen, besonders des Wortes Gottes und der Sakramente, von den heiligen Hirten reichlich zu empfangen, und diesen sollen sie ihre Bedürfnisse und Wünsche mit der Freiheit und dem Vertrauen, das sich für Kinder Gottes und Brüder in Christus ziemt, eröffnen. Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und der hervorragenden Stellung, über die sie verfügen, haben sie die Möglichkeit, ja manchmal sogar auch die Pflicht, ihre Meinung über das, was das Wohl der Kirche angeht, kundzutun. Gegebenenfalls soll dies durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen und immer in Wahrhaftigkeit, Tapferkeit und Klugheit mit Ehrfurcht und Liebe gegenüber jenen, die auf Grund ihres heiligen Amtes die Person Christi vertreten.“

Dass der Gehorsam des Glaubens sich nur auf dem Boden der Freiheit, und das heißt auf dem Boden freier Kommunikation entfalten, bewähren, artikulieren kann, wird (noch) nicht gesehen.

Ein entsprechendes Ethos und ein korrespondierendes kirchliches Recht zu entwickeln, das die Kommunikationsfreiheit, und das bedeutet wesentlich die Meinungsfreiheit, fördert und zugleich ei-

¹⁰ Vgl. auch GS 59 und 73.

nige notwendige theologisch-ethische und juristische Grenzen setzt, so wie dies – in analoger Weise – im öffentlichen Ethos und Recht herausgebildet wurde, stellt eine große Herausforderung für die gegenwärtige Kirche, insbesondere für die Theologie und die Kanonistik dar.

2.2 Die Freiheit der Forschung und die Theologie

In der modernen Wissenschafts- und Bildungsgesellschaft stellt Forschung einen wesentlichen und unverzichtbaren Prozess dar, durch welchen sich der Mensch und die Gesellschaft zur Realität in Beziehung setzen und so zugleich ihr Selbstverständnis und ihr Selbstverhältnis ausprägen. Natur und Geisteswissenschaften zusammenfassend, formuliert Wolfgang Frühwald: „Forschung ist die methodengeleitete und überprüfbare, neues Wissen schaffende Arbeit, mit welcher der Mensch die Gesetze der Natur zu erklären sowie Entstehung, Entwicklung und Struktur, der von ihm selbst geschaffenen Kulturen zu verstehen sucht.“¹¹ Charakteristisch für Forschung ist ihre Unabschließbarkeit. Entscheidend ist dabei nicht das einzelne Ergebnis, sondern der methodisch fortgeführte Prozess, in welchen Ergebnisse immerfort kritisch eingespeist werden. Wissenschaftliches Lehren ist die verantwortliche Weitergabe eigener und fremder Forschungsergebnisse. Sie setzt notwendigerweise beim erreichten Forschungsstand an.

Die Freiheit der Forschung bzw. die Freiheit der Wissenschaft besteht in der Freiheit von staatlichen Einflussnahmen

und wissenschaftsfremden Einflüssen. Zugleich gibt es rechtliche Grenzen der Forschungsfreiheit. Sie sind gegründet in vorrangigen anderen Rechten, etwa den Menschenrechten, Forschungsfolgenabschätzungen etc.

In seiner Enzyklika „Pacem in terris“ hat Johannes XXIII. im Rahmen der Anerkennung der Menschenrechte ausdrücklich auch die Anteilnahme an wissenschaftlicher Forschung und Bildung als ein solches Grundrecht charakterisiert.¹² Das II. Vatikanum hat in *Gaudium et spes* die Autonomie der Wissenschaften und damit die Forschungsfreiheit ausdrücklich anerkannt.¹³

Die Theologie wird ausdrücklich als forschende Wissenschaft anerkannt. So ist in *Gaudium et spes* 62 von den Ergebnissen der modernen Wissenschaften und der Entfaltung der Kultur die Rede, welche „neue Fragen, die auch Folgen für das Leben mit sich bringen und von den Theologen neue Forschungen verlangen“. Umgekehrt sehen sich die Theologen vom Evangelium herausgefordert, „stets nach geeigneteren Weisen zu suchen, die Lehre den Menschen ihrer Zeit mitzuteilen, weil die Hinterlassenschaft des Glaubens, bzw. die Wahrheiten, etwas anderes ist, als die Weise, in der sie verkündet wird, jedoch in demselben Sinn und mit demselben Inhalt“¹⁴.

Was bedeutet dies für die Freiheit der Forschung in der Theologie bzw. in der Kirche? Zwar wird das Prinzip der Freiheit der Forschung in grundlegenden kanonistischen Texten, welche die Arbeit der theologischen Fakultäten betreffen, öfter genannt.¹⁵ Die Frage ist, was unter Freiheit der Forschung verstanden wird. In der

¹¹ Wolfgang Frühwald, Forschung, philosophisch, in: LThK Bd. 3, Freiburg ³1995, 1358.

¹² Vgl. DH 3960.

¹³ Vgl. GS 15; 36; 59.

¹⁴ GS 62.

¹⁵ Vgl. die Apostolische Konstitution „*Sapientia christiana*“, die Nummern 3; 66; 79; 84.

Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die kirchliche Berufung des Theologen von 1990 findet sich unter der Nummer 12 folgende Charakteristik: „Die Freiheit der Forschung, an der die Gemeinschaft der Wissenschaftler mit Recht als einem ihrer kostbarsten Güter festhält, bedeutet die Bereitschaft, die Wahrheit so anzunehmen, wie sie sich am Ende einer Forschungsarbeit darbietet, bei der kein Element Einfluss gewinnt, das den Erfordernissen einer dem studierten Objekt entsprechenden Methode fremd ist.“¹⁶

Freiheit der Forschung wird hier im Unterschied zum allgemeinen öffentlich sanktionierten Verständnis nicht auf den *Prozess* der Forschung bezogen, sondern auf das *Ergebnis* der Forschung. Dieses Ergebnis nun wird so charakterisiert: Es müsse ein Ergebnis sein, bei dem kein „Fremdeinfluss“ vorkommt.

Diese Deskription verfehlt den Sinn von Freiheit der Forschung, „an der die Gemeinschaft der Wissenschaftler mit Recht als einem ihrer kostbarsten Güter festhält“. Warum? Forschung besteht gerade darin, unter Offenlegung der Methoden neue Ergebnisse zu präsentieren, die hinsichtlich der Methoden wie der Ergebnisse der kritischen Stellungnahme der scientific community ausgesetzt werden. Diese Kritik geschieht zumeist durch Aufweis von methodischen Mängeln, Anmeldung von Desideraten, um die methodischen Absicherungen der Ergebnisse zu erweitern, Aufweis neuer Fragestellungen etc. Freiheit der Forschung bezieht sich also auf das Suchen und Diskutieren in diesem Prozess. Dabei geht es natürlich sowohl auf Seiten des einzelnen Forschers wie auf Seiten der scientific community um ein sachgemäßes,

methodisch durchreflektiertes Suchen und die entsprechende Kritik. Wissenschaft ist so wesentlich ein kommunikativer, ein sozialer Vorgang. Für diesen Vorgang wird Freiheit gefordert und ist Freiheit notwendig, wenn er sich entfalten soll. Notwendigerweise gilt dies auch für die Theologie, die sich im Kontext moderner Wissenschaften zu behaupten hat. Die knappe Charakteristik, welche etwa *Gaudium et spes* 62 von der Theologie und ihrer Verflechtung in den Wissenschaftskosmos ablegt, zeigt diesen Sachverhalt deutlich auf. Es ergeben sich in einer Wissenschafts- und Bildungsgesellschaft wesentlich eine Fülle von Anfragen an Glaube und Sitte wie sie im Evangelium bezeugt und in der Praxis des Glaubens Gestalt annehmen sollen. Ebenso gehört zum Glauben selbst das Ringen um den angemessenen, immer einen zeitgeschichtlichen Index tragenden intellectus fidei, um das Evangelium überhaupt in einer angemessenen Weise den Menschen, der Gesellschaft nahe bringen zu können. Dies bedeutet keine Relativierung des Glaubens und der maßgeblichen Glaubenszeugnisse, wohl aber die Zulassung aller denkbaren sachdienlichen Fragen in Bezug auf Voraussetzungen, Tragweite, Motive, Grenzen, mögliche Einseitigkeiten etc. in diesen Zeugnissen.

Wo Theologen keinen geschützten freien Raum haben, solchen Fragen nachzugehen, sie methodisch aufzuarbeiten, ihre Reflexionen zu publizieren, sie zu diskutieren, zu kritisieren, zu neuen Fragestellungen zu kommen, verkümmert die Theologie ungemein rasch, da sie ein Prozess ist, der ebenso angewiesen ist auf kreative Forscher wie auf die kritische Kommunikation der scientific community.

¹⁶ Zitiert nach: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), *Theologie und Kirche – Dokumentation* 31. März 1991 (Arbeitshilfen 86), 109.

Selbstverständlich haben Freiheit der Forschung in der Theologie wie Freiheit der Forschung im öffentlichen, allgemeinen Bereich Grenzen. Die Grenzen für die Freiheit der Forschung in der Theologie sind zum einen die Anerkennung der kanonischen Schriften, der anerkannten Glaubenszeugnisse wie liturgischer Texte, traditioneller Glaubensbekenntnisse, der Konzilsentscheidungen, der Dogmen etc. Man kann diese Grenzen unter dem Stichwort „*loci theologici proprii*“ zusammenfassen. Grundsätzlich gilt: Die Kirche hat das Recht und die Pflicht abzugrenzen, was

sie als authentischen Ausdruck des gemeinsamen Glaubens der von Gott geoffenbarten Wahrheit versteht. Diese verbindliche Abgrenzung wird durch Papst und Bischöfe wahrgenommen und muss ihrerseits gewissen anerkannten Prinzipien entsprechen.

Anerkennung aber bedeutet nicht einfachhin die Überflüssigkeit oder Uniformität der Interpretation aller dieser Zeugnisse. Das Gegenteil ist der Fall.¹⁷ Diese Grenzen sind theologisch und kanonistisch zu fassen, um Rechtssicherheit hinsichtlich der Forschungsfreiheit zu gewährleisten.

2.3 Zwei Postulate für eine Restrukturierung der Glaubenskongregation

Aus den oben dargelegten Reflexionen, die die Bedeutung und die Grenzen der Meinungsfreiheit für den Glauben und das Gewicht der Forschungsfreiheit samt ihren Grenzen in der Theologie betreffen, ergeben sich sachlogisch zwei Postulate. Diese Postulate ergeben sich auf Grund einer notwendigen Unterscheidung: Die Förderung, Wahrung, Entfaltung der Glaubensüberlieferung ist wesentlich zu unterscheiden von der Verurteilung von Grenzüberschreitungen sowohl der kirchlichen Meinungsfreiheit in Bezug auf Glaube und Sitte wie in Bezug auf die theologische Forschungsfreiheit und deren Grenzen. Daraus ergibt sich erstens das Postulat, eine Institution zur Förderung zu konstituieren, und es ergibt sich zweitens das Postulat, ein eigenes Gericht einzurichten. Die Förderinstitution – sie gehört zur Exekutive/Administrative des Heiligen

Weiterführende Literatur:

Reese Thomas, Im Inneren des Vatikan – Politik und Organisation der katholischen Kirche, Frankfurt a. Main 1998;

Hünemann Peter, Ist der CIC revisionsbedürftig?, in: Theologie der Gegenwart, 50 (2007), 15–30;

Ders., Gesucht: Ein neues Paradigma des Petrusdienstes, in: Heinz Schütte (Hg.), Im Dienst der einen Kirche, Ökumenische Überlegungen zur Reform des Papstamtes, Paderborn 2000, 167–180;

Ders., Autorität und Synodalität – eine Grundfrage der Ekklesiologie, in: Christoph Böttigkimer/Johannes Hoffmann (Hg.), Autorität und Synodalität. Eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten, Frankfurt a. M. 2008, 321–348.

¹⁷ Vgl. die unterschiedlichen Bündel von Kriterien der Interpretation des Glaubens und der Glaubenszeugnisse und die Weite dieser Kriterien im Dokument der *Internationalen Theologenkommission* „Die Interpretation der Dogmen“ vom Oktober 1998, sie wurde von Kardinal Ratzinger, dem Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre und dem Präsidenten der genannten Kommission in der katholischen Zeitschrift „*Communio*“ 19 (1990), 246–266 veröffentlicht. Vgl. auch *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Theologie und Kirche (s. Anm. 16), 75–103.

Stuhls – müsste in der Charakteristik ihrer Strukturen eine Vorgabe hinsichtlich der wesentlichen Ausrichtung ihrer Förderung enthalten. Nur so könnte diese zentrale Institution in ihrer Komplementarität zu den vor Ort bzw. regional regierenden Institutionen der Ortskirchen und Kirchenregionen ausgewiesen werden. Hier gilt grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip.

Wenn hier eine solche Unterscheidung der Förderungsinstitution von der gerichtlichen Institution verlangt wird, so deswegen, weil die Trennung von Exekutive/Administrative auf der einen Seite und Judikative nicht nur ein wohlbegründetes Prinzip der öffentlichen Ordnung ist, sondern auch im Kirchenrecht, so insbesondere bei der jüngsten Codexreform selbstverständlich bejaht wurde.¹⁸ Lediglich in Bezug auf die Kongregation für die Glaubenslehre wurde dieses Prinzip erstaunlicherweise nicht angewandt.

In die Charakteristik der erstgenannten postulierten Institution gehört der Hinweis, dass die Meinungsfreiheit zum Glaubensvollzug gehört wie die Unabhängigkeit der Forschungsfreiheit für die Theologie. Ebenso gehört ein grundsätzlicher Hinweis auf die Grenzen der beiden Freiheiten hinzu.

Im Hinblick auf die zweite postulierte Institution, das Gericht, ist zu beachten, dass Grenzen der Meinungsfreiheit wie der Forschungsfreiheit ebenso durch unzulässige Einschränkungen wie durch eine exzessive Beanspruchung von Meinungsfreiheit und Forschungsfreiheit überschritten

werden können. Das Gericht muss selbstverständlich für beide Typen von Rechtsbrüchen zuständig sein. Bei der Durchführung der Verfahren sind die üblichen modernen Verfahrensregeln zum Schutz vor Verfahrensirrümern und Fehlurteilen wie zum Schutz aller involvierten Personen vorzusehen.

Ob die hier postulierte Gerichtsinstanz mit jenen gerichtlichen Verfahren insgesamt betraut werden soll, welche bisher von der Kongregation für die Glaubenslehre wahrgenommen werden, müsste sehr sorgfältig geprüft werden. Ganz sicherlich gehörte in ihre Kompetenz nicht die Überprüfung der theologischen Aussagen der anderen römischen Kongregationen, Sekretariate etc.

Der Autor: Prof. Dr.Dr. h.c.mult. Peter Hünemann, geb. 1929, lehrte nach seinen Studien in Rom, München und Freiburg i. Br. von 1971 bis 1982 als Professor für katholische Dogmatik in Münster, danach bis zu seiner Emeritierung (1997) an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Wichtige Publikationen: *Jesus Christus – Gottes Wort in der Zeit*, 2. Aufl. Münster 1997; *Dogmatische Prinzipienlehre – Glaube – Überlieferung – Theologie als Sprach- und Wahrheitsgeschehen*, Münster 2003; Herausgeber: *zusammen mit Bernd J. Hilberath, Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, 5 Bde., Freiburg 2004/2005; *Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute*, Freiburg 2006.

¹⁸ Schon die Reorganisation der Kurie durch Pius V. war von dem Ziel bestimmt, Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu trennen, fand aber keine adäquate Umsetzung. Vgl. Apostolische Konstitution „*Sapientia Consilio*“ vom 29. 6. 1908, in: AAS 1 (1909), 7–19. Ordo servandus in SS. Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae vom 29. 9. 1998, in: AAS 1 (1909), 36–108.